

104.

Die mittelbaren sächsischen Provinzen.

Die mittelbaren sächsischen Provinzen *) stehen mittelbar unter dem Könige und den allgemeinen Landescollegien. Sie haben eigne Regierungen und eine besondere, durch Verträge ihnen zugesicherte, Verfassung. Dahin gehören die beiden Stifte Merseburg und Naumburg-Zeitz (weil das Hochstift Meissen im Jahre 1663 seine eigene Verfassung aufgegeben hat), und die Länder der sächsischen Dynasten.

8) Das Hochstift Merseburg.

105.

Historische Momente.

Dieses Hochstift **), das vom deutschen Kaiser Otto I im Jahre 968 gestiftet und dem Erzbischof von Magdeburg

*) Th. 2, S. 238 ff.

**) Th. 2, S. 240 f. und Th. 1, S. 227.